



Merkblatt zur Sicherheitsbelehrung

Alle Mitglieder einer RAG Schießsport sind laut Geschäftsordnung verpflichtet:

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder Abs. 3 d „mindestens einmal jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen“.

Diese Belehrung kann von allen geprüften Schießleitern vorgenommen werden und wird durch einen Eintrag im Schießbuch **Sicherheitsbelehrung** Datum/Unterschrift beglaubigt.

Aufbewahrungsvorschriften beachten

getrennter Transport von Waffen und Munition

Waffenbesitzkarten für alle mitgeführten Waffen

keine unzulässigen Waffen oder Munition

Lagerort 1. Hilfekasten und Notrufnummern

bei Übergabe oder Übernahme Ladezustand prüfen

Ist bei allen Teilnehmern der Gehörschutz angelegt

Klare Kommandos der Aufsichten

während der Trefferaufnahme sind Waffen abzulegen

Ablegen nur mit offenem Verschluss, Mündung in Richtung Ziel

Kein Hantieren wenn sich Personen vor den Schützen befinden

Keine Zielübungen hinter Schützen, auch wenn die Waffe ungeladen ist

Störungen sind durch Heben der rechten Hand der Aufsicht anzuzeigen

Nachladen nur nach Aufforderung

Restmunition unverzüglich aus der Waffe entfernen

Den Anweisungen des Leitenden und der Aufsichten ist unbedingt Folge zu leisten

Striktes Alkoholverbot vor und während des Schießens

Rauchverbot auf allen Ständen

Richter, stellv. Landesschießsportbeauftragter